

**Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom von
Nicht-Haushaltskunden in Nieder- und Mittelspannung
- gültig ab dem 01.11.2022 -**

Die Energielieferung an Letztverbraucher, sowohl die Grundversorgungspflicht gem. § 36, als auch die Ersatzversorgung ist in dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt.

Gemäß § 38 EnWG und § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen kann eine übergangsweise Versorgung im Rahmen der sog. Ersatzversorgung für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, erfolgen, wenn der Letztverbraucher nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung endet gem.

§ 38 (2) wenn der Kunde einen Energieliefervertrag abschließt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH beliefert die Nicht-Haushaltskunden ohne registrierte Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung zu folgenden Preisen:

| | |
|-----------------------------|--|
| Strompreis | Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die Stadtwerke Saarlouis GmbH einen Preis in Höhe von 65,81 Cent/kWh (netto) . |
| Netznutzungsentgelte | Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb. Die Netznutzungsentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.nwsls.de |
| Steuern und Abgaben | Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage nach § 26 dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), um die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen. |

Zudem fällt eine Abrechnungspauschale von **25,00 €/Monat (netto)** an.

**Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom von
Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Nieder- und Mittelspannung
- gültig ab dem 01.11.2022 -**

Die Energielieferung an Letztverbraucher, sowohl die Grundversorgungspflicht gem. § 36, als auch die Ersatzversorgung ist in dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Auch Industrie- und Gewerbekunden mit 1/4 h Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, fallen in die Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH beliefert Kunden mit registrierter Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung zu folgenden Preisen und Bedingungen:

| | |
|------------------------------------|---|
| Strompreis | Die Ersatzbeschaffung für die geduldete Ersatzbelieferung in Mittelspannung oder sonstige leistungsgemessene Ersatzversorgung wird die Stadtwerke Saarlouis GmbH - wenn möglich - zu den Konditionen des kurzfristigen Spotmarktes mit dem jeweiligen Stundenpreis des Produktes Phelix Day Base des jeweiligen Lieferzeitraumes am Spotmarkt zzgl. der EPEX-Gebühren in veröffentlichter Höhe durchführen zzgl. eines Abwicklungsentgeltes i.H. von 1,5 Cent/kWh auf den jeweiligen Abrechnungspreis. Für die Belieferung ist eine Vorauszahlung erforderlich. Sonstige Liefermodelle sind individuell zu vereinbaren. |
| Mengenabhängiger Grundpreis | bis zu einer Jahresmenge von bis 500 MWh/a: 100 €/Monat ab 501 MWh/a bis 1.000 MWh/a: 200 €/Monat ab 1.001 MWh/a: 300 €/Monat |
| Netznutzungsentgelte | Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb. Die Netznutzungsentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.nwsls.de |
| Steuern und Abgaben | Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage nach § 26 dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), um die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen. |

Zudem fällt eine Abrechnungspauschale von **350,00 €/Monat (netto)** an.